

# Schweizerisches Bundesblatt

XXIV. Jahrgang. III. Nr. 41. 7. September 1872.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

## B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission in Rekursachen von Friedrich Kurti von Rappersweil, in St. Gallen, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 8. Juli 1872.)

### Tit. I

Durch Urtheil des Bundesgerichts vom 1. Juli 1871 wurde der Rekurrent, Friedrich Kurti von Rappersweil, wohnhaft in St. Gallen, katholischer Konfession, auf die Klage seiner Ehefrau, Pauline Kurti, vermittelte Stetter in dort, reformirter Konfession, von derselben geschieden. Das Urtheil beschränkte sich lediglich auf die Auflösung der Ehe und die Regulirung des Kostenpunktes. Entschädigungsbegehren waren von den Parteien nicht gestellt, und in Abgang von Kindern aus dieser Ehe wurden Verfügungen über deren Zusage und über allfällige Alimentationsbeiträge für deren Unterhalt nicht nöthig. Bei Anlaß der spätern Verhandlungen zwischen den geschiedenen Ehegatten bezüglich der Rückerstattung des von der Ehefrau eingebrachten Vermögens entspannen sich Anstände darüber:

- a. ob eine von der Schwiegermutter des Rekurrenten während der Ehe gemachte Schenkung von Fr. 2000. nach St. Gallischem Güterrechte als Frauengut zu behandeln sei, und

- b. ob Friedr. Kurti pflichtig sei, eine Forderung von Fr. 1000 für Alimentation der Frau und ihrer Kinder erster Ehe während der Dauer des Prozesses gegen den Bezug der Zinse vom Frauen- und Kindervermögen zu bezahlen.

Die Bestreitung von Seite Kurtis führte zur Einklagung beider Ansprachen bei dem Bezirksgerichte St. Gallen. Mit Bezug auf die Alimentationsforderung erhob der Beklagte die Einrede der Inkompetenz des St. Gallischen Richters, darauf gestützt, daß nach Art. 4 des Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 einzig und allein das Bundesgericht zur Aburtheilung zuständig sei. Diese Kompetenzfrage wurde jedoch von beiden Instanzen in bejahendem Sinne beantwortet, und das Kantonsgericht St. Gallen insbesondere motivirte die Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung dadurch, daß die in Art. 4 des allegirten Bundesgesetzes aufgestellte bundesgerichtliche Jurisdiktion in accessorischen Fragen offenbar nur für diejenigen Fälle vorgesehen sei, wo solche gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht werden; während im Spezialfalle von den Parteien eine Klage über accessorische Fragen vor dem Bundesgerichte nicht gestellt und von diesem auch nicht behandelt worden sei, daher dieselbe nachher von den kantonalen Gerichten behandelt werden könne. Gegen dieses kantonsgerichtliche Erkenntniß vom 9. Februar 1872 erhob nun Friedr. Kurti mit Eingabe vom 22. gl. Mts. Beschwerde bei dem Bundesrathe und berief sich zum Zwecke der Aufhebung desselben namentlich darauf, daß einerseits nach den sachbezüglichen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsfaze, daß die Nebensache der Hauptsache folge, das Bundesgericht in den Prozessen über Scheidung von gemischten Ehen nicht bloß über die Hauptklage, sondern auch über sämtliche accessorischen Fragen zu entscheiden habe, sei es, daß es hierüber selbst urtheilt oder die Beurtheilung von Amtes wegen an den kantonalen Richter verweist (s. § 4 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1862), und daß andererseits die von Pauline eingeleitete Entschädigungsklage offenbar ein Accessorium im Scheidungsprozesse bilde, welches in Abgang einer Delegation der Gerichtsbarkeit an die St. Gallischen Gerichte vor dem Bundesgerichte anhängig zu machen sei. Zur Unterstützung obiger Behauptung wird sodann in der Rekursbeschwerde auf die Art. 3, 5 und 6 der Verordnung betreffend das Verfahren im Ehescheidungsprozesse vom 5. Juli 1862 verwiesen, welche den Instruktionsrichter verpflichten, von Amtes wegen die Beweise rücksichtlich der Accessorien zu sammeln, sowie auch auf einzelne bundesgerichtliche Entscheidungen, welche unter Nr. 1024, 1026 und 1031 in Ulmers staatsrechtlicher Praxis, Bd. II aufgeführt sind. In der auf Abweisung der Beschwerde schließenden Beantwortung vom 7. März 1872 focht

Fürsprecher Hoffmann in St. Gallen Namens der Frau Pauline Kurti wesentlich die Wichtigkeit der gegnerischen Rechtsausführung an, indem das Bundesgesetz vom 3. Februar 1862 nicht verlange, daß die aus der Ehescheidung entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche mit der Scheidungsklage vor Bundesgericht kumulirt werden müssen, sondern dieses im Sinne des Art. 4 jenes Gesetzes von den Parteien nur geschehen könne, und daher im Unterlassungsfalle dieselben nicht gehindert seien, ihre auf die Scheidung basirten vermögensrechtlichen Ansprüche vor den zuständigen kantonalen Gerichten einzuklagen. Eine abweichende bundesgerichtliche Praxis wird bestritten, sowie auch die Qualifikation der Alimentationsklage der Frau Kurti als ein Accessorium der Ehescheidungsklage. Mit Schlußnahme vom 30. März d. J. hat der Bundesrath den Rekurs als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Schlußnahme erfolgte die Weiterziehung an die Bundesversammlung, ohne daß die Parteischriften vom 14. Mai und 18. Juni abhin neue erhebliche Momente beibringen. Der Ständerath hat unterm 5. d. Mts. den Rekurs in abweisendem Sinne entschieden, und Ihre Kommission ist im Falle, Ihnen einmüthig zu beantragen, dieser Entscheidung beizutreten.

Gehen wir auf die Begründung ein, welche der Rekurrent der Einrede der Inkompetenz des St. Gallischen Richters unterstellt, so wird zunächst als entscheidende Frage in Betracht kommen: welche Bedeutung dem Art. 4 des Nachtragsgesetzes betreffend die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 zu geben sei? Derselbe lautet: „In Bezug auf die weitem Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsforderungen u. dgl.) ist das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.“

„Zur Erledigung dieser Fragen kann jedoch das Bundesgericht auf den Antrag einer Partei oder von Amtes wegen den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.“

Inhaltlich dieser Gesetzesbestimmung steht für uns außer allem Zweifel, daß das Bundesgericht, welches nach Art. 2 des gleichen Gesetzes bei gemischten Ehen über die Ehescheidung zu urtheilen hat, auch die Zuständigkeit besitzt, die daran sich knüpfenden accessoriischen Fragen, namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung, zu entscheiden. Diese Kompetenz ist demselben, mit einer Beschränkung in Betreff der Gesetzesverordnung, ausdrücklich gewahrt, und ihm zugleich die Befugniß eingeräumt, die Beurtheilung der Nebenpunkte auf den Antrag der Parteien oder von Amtes wegen an den zuständigen kantonalen Richter zu delegiren. Dagegen ein solches exklusives Forum mit der Pflicht der Parteien, auch die accessoriischen Fragen von dem

Bundesgerichte austragen zu lassen, ist nirgends in jener Gesetzesbestimmung zu finden. In Ermanglung dessen muß daher angenommen werden, daß in allen Fällen, in denen die betreffenden Nebenpunkte weder von den Parteien ventilirt, noch vom Richter ex officio aufgegriffen werden, die kantonalen Gerichte die natürlichen Richter sind, dieselben auf Grund des Scheidungsurtheils zu regeln. Dieses darf und muß um so mehr geschehen, als in dem ursprünglichen vom Kantonsrathe berathenen Gesetzesentwurfe bestimmt war, daß das Bundesgericht alle mit der Scheidung zusammenhängenden Nebenfragen (wie Unterhalt der Kinder, Vermögensentschädigung u. dgl.) demjenigen kantonalen Civilrichter zuweisen soll, dem der Ehemann unterworfen sei, und nur ausnahmsweise, wenn in dem betreffenden Kanton keine Gesetzgebung hierüber bestehen sollte, das Bundesgericht diese Nebenfragen mit der Hauptsache beurtheilet. Von einer Verletzung des allgemeinen Rechtsfages, daß die Nebensache der Hauptsache zu folgen habe, kann nicht die Rede sein, indem es in der Fakultät der Parteien liegt, entweder gemäß dieser Sache zu prozediren, oder sich allfällig aus Opportunitätsrücksichten den ordentlichen Richter zu reserviren. Die Art. 3, 5 und 6 der bundesgerichtlichen Verordnung vom 5. Juli 1862, betreffend das Verfahren im Ehescheidungsprozesse, sind für die vorliegende Frage unerheblichen Inhalts. Denn sie beziehen sich nur auf die Art der Prozeßinstruktion und lassen die Frage des Gerichtsstandes vollständig unberührt. Es soll nämlich über die nach Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes zu berücksichtigenden „Verhältnisse“ das Prozeßmaterial von Amtes wegen gesammelt und dadurch der Fall vorgelesen werden, daß Klagepunkte aus Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes zur gerichtlichen Entscheidung gebracht und von dem Bundesgerichte an Hand genommen werden sollten. Endlich mangelt auch die Nachweisung einer gegentheiligen bundesgerichtlichen Praxis, indem die vom Rekurrenten citirten Fälle nicht für eine solche angerufen werden können. Der eine Fall (Nr. 1026) beschlägt die Frage über die Zuthcilung von Kindern, welche das Bundesgericht unabhängig von den Parteivorträgen aus Gründen des öffentlichen Interesses an Hand genommen hat, während in den übrigen Fällen (Nr. 1024 und 1031) die Parteien die Sache durch das Bundesgericht entschieden wissen wollten. Es scheint uns vielmehr unzweifelhaft, daß selbst das Bundesgericht bei Behandlung des Scheidungsprozesses der kurtischen Eheleute sich auf den von uns oben bezeichneten Rechtsstandpunkt gestellt hat, wenn es die accessorischen Fragen ganz bei Seite ließ, weil weder von dem einen noch dem andern Theile eine Entschädigungsforderung gestellt wurde.

Bei der allseitig feststehenden Liquidität der Rechtsansicht, daß nur die Scheidungsklage dem Bundesgerichte als obligatorisch

zugewiesen, die Kumulation weiterer aus der Ehescheidung abgeleiteten Klagepunkte fakultativ ist, lassen wir die Würdigung der weitem Frage: ob die Entschädigungsklage der Pauline Kurti sich als Accessorium der Scheidungsklage qualifizire? unberührt und schließen mit dem Antrage:

Es sei, in Zustimmung zu dem Beschlusse des Ständeraths, der Rekurs von Friedr. Kurti als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 8. Juli 1872.

Namens der nationalrätlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

**Mesmer.**

---

Note. Obiger Antrag wurde vom Nationalrath am 12. Juli angenommen.

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission in Rekursfachen von S. B.  
Bernard für sich und Namens des Handelshauses Dord  
& Cie in New-York, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 14. Juli 1872).

Der Rekurs, welchen Hr. Fürsprech Sahli in Bern als Vollmachtsträger von S. B. Bernard für sich und Namens des Handelshauses Dord & Cie in New-York bei der Bundesversammlung eingereicht hat, beschlägt ein auf Klage von Théby-Gremion in Enney, Kts. Freiburg, erlassenes Urtheil des Handelsgerichts des Kantons Freiburg vom 9. August 1870 (siehe Beilage 1 des Beschlusses des Bundesrathes). — Kläger stützt seine durch gerichtliches Urtheil geschützte Ansprache darauf, daß er schon im Jahr 1863 in Enney mit Bernard einen Vertrag abgeschlossen habe, aus welchem ihm für Waarensendungen, die er von 1864 bis Jenner 1866 für Dord & Cie effektuirt habe, der eingeklagte Saldo zu gut komme, dessen Reglung ihm von Bernard vergeblich versprochen worden sei. Mit Rücksicht darauf, daß wiederholte Zahlungsbegehren erfolglos geblieben sind, belangte Théby-Gremion den Rekurrenten als Vertreter von Dord & Cie vor dem Handelsgerichte der Seine in Paris. Allein auf die Bestreitung, daß dieses Handelshaus in Paris ein Domizil besitze, erklärte sich das angerufene Tribunal durch Urtheil vom 27. September 1869 als inkompetent und wies die Parteien an den zuständigen Richter.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission in Rekursachen von Friedrich Kurti von Rappersweil, in St. Gallen, betreffend Gerichtsstand. (Vom 8. Juli 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1872
Date	
Data	
Seite	217-222
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 410

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.